

RS Vwgh 1987/5/25 86/12/0287

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1987

Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

PG 1965 §21 Abs3;

Rechtssatz

Bereits aus dem vom Gesetzgeber verwendeten Wort "ruhen" folgt, dass das zugrundeliegende Recht, der Anspruch als solcher, nicht beseitigt wird, sondern nur - vorübergehend - seine Realisierung zum Stillstand kommt, der Anspruch als solcher aber bestehen bleibt. Auch im Interesse der gebotenen sachgerechten Interpretation darf dieser Abfertigungsregelung nicht die Bedeutung gegeben werden, dass bei einem bloß vorübergehenden Ruhen eines Teiles des Anspruches der Berechnung der Abfertigung nur dieser geringere, aktuelle Anspruch zugrundegelegt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120287.X01

Im RIS seit

25.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at